

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 102/2015
--	------------------------

Betreff:

Landschaftsplan "Sassenberg" - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	18.09.2015
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnelich	02.10.2015
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	23.10.2015

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 130110	Bez. Landschaftspflege/Naturschutz
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwendungen d.Sach- u. Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 200.000 EUR Ansatz 2016 f.d. Ausführung aller Landschafts pläne b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der vorliegenden Fassung (Anlage 1 und 2) wird zugestimmt. Die Beschlussvorlage der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Landschaftsplan „Sassenberg“ wird gemäß § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)/ § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 185) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) gemäß § 17 LG NW ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

Verfahren

Der Landschaftsplan „Sassenberg“ ist der zehnte Plan im Kreis Warendorf, dessen Rechtskraft angestrebt wird.

Das Plangebiet des Landschaftsplans „Sassenberg“ hat eine Größe von ca. 6.523 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche das Gemeindegebiet von Sassenberg mit dem Ortsteil Füchtorf. Ein kleiner Teil auf dem Gebiet der Stadt Warendorf (160 ha) gehört zudem zum Planungsraum. Der östliche Stadtbereich von Sassenberg südlich der Hessel ist nicht Bestandteil des Plangebietes. Dieser Bereich wurde bereits mit dem Landschaftsplan "Östliche Emsaue/Beelen" abgedeckt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Landschaftsplans „Sassenberg“ wurde am 19.03.2010 vom Kreistag gefasst.

Für die Erstellung des Landschaftsplans wurde ein umfangreiches und bürgernahes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Informationstermine zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fanden am 05. März 2013 in Füchtorf und am 06. März 2013 in Sassenberg statt. Im Rahmen des vorgezogenen Verfahrens wurden umfangreiche Gespräche, insbesondere mit betroffenen Landwirten, geführt.

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 31.01.2013 bis zum 16.04.2013 durchgeführt werden.

Die Offenlegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW des Landschaftsplans fand im Zeitraum vom 17. Februar 2015 bis zum 17.März 2015 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 04.02.2015 bis zum 30.04.2015 durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden und öffentlichen Stellen wurden im Behördentermin am 08.06.2015 erörtert.

Anregungen und Bedenken Privater wurden nach Offenlage nochmals im Juli/August 2015 mit Betroffenen besprochen.

Die Bedenken und Anregungen beteiligter Behörden, öffentlicher Stellen, Vereine und Verbände, die Bedenken und Anregungen Privater sowie die Besprechungsergebnisse und die Beschlussvorschläge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der Entwurf zum Landschaftsplan „Sassenberg“, auf den sich die Stellungnahmen beziehen, wurde den Kreistagsmitgliedern mit der Beschlussvorlage zur Offenlegung übersandt.

Inhalt der Planung

Ein Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Erläuterungen

Arbeitskarten

Für den Landschaftsplan „Sassenberg“ wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorgenommen. Hierzu werden Arbeitskarten erstellt, die die wesentlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung darstellen.

Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte stellt die generellen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum aus der Landschaftsentwicklung dar. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt und erläutert. Sie ist behördenverbindlich.

Im Landschaftsplan "Sassenberg" werden die folgenden Entwicklungsziele (EZ) festgesetzt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1 bis 1.1.13)
- 1.2 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (1.2.1)

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.1 bis 2.1.3)
- 2.2 Anreicherung von Bachniederungen mit typischen Strukturelementen und Wiederherstellung von naturnahen Bach- und Flussauen (2.2.1 bis 2.2.5)

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (3.1 – 3.2)

Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangflächen für die Windenergie

- 4.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.1 bis 4.1.3)
- 4.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch der Vorrangflächen für die Windenergie (4.2.1 bis 4.2.2)

Festsetzungskarte

Die Festsetzungskarte stellt das Kernstück des Landschaftsplans dar. In ihr werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsplans festgesetzt.

Es können Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Es werden 2 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 281 ha festgesetzt.

Bei den Naturschutzgebieten handelt es sich um einen struktur- und artenreichen Waldkomplex mit angrenzenden Grünlandbereichen mit dem Vorkommen der seltenen Schachblume sowie Feuchtwiesen mit Kleingewässerbiotopen und typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

- 2.2.1 Tiergarten und Schachblumenwiese
- 2.2.2 Füchtorfer Moor

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind besonders vielfältige und typische Landschaftsräume der Münsterländer Parklandschaft. Vorgesehen sind 8 Landschaftsschutzgebiete. Ihre Fläche im Plangebiet beträgt rund 25% der Plangebietsfläche. Die Landschaftsschutzgebiete stellen das Kerngerüst des angestrebten Biotopverbundsystems dar.

Naturdenkmale

Der Landschaftsplan setzt 3 Naturdenkmale fest. Es handelt sich hier um besonders schutzwürdige Einzelschöpfungen der Natur und Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplan sind 21 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Es handelt sich um kleinere schutzwürdige Bereiche wie, Feldgehölze, Waldbereiche, Hecken, Kleingewässer, deren Biotopstruktur zu schützen ist. Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz der nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW geschützten Biotope erfolgt.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen und für das Landschaftsbild bedeutsam und ökologisch wertvoll sind. Im Plangebiet sollen in 12 Waldbereichen forstliche Festsetzungen getroffen werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Im Landschaftsplan "Sassenberg" sollen die Planung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen über die Festsetzung sogenannter Entwicklungsräume erfolgen.

Die jeweils in den Landschaftsräumen als sinnvoll erachtete Maßnahmen werden im Textteil des Planes näher beschrieben. Sämtliche in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Im Landschaftsplan "Sassenberg" sollen 16 Festsetzungsräume festgesetzt werden.

Mit dem Landschaftsplan können folgende Maßnahmen realisiert werden:

- ✚ Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken
Die Neuanpflanzungen optimieren das Landschaftsbild und führen zu einer verbesserten Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Biotopen.
- ✚ Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern
Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- ✚ Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern
Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Hierzu gehören Entschlammung, das Abflachen der Ufer, wie auch die Anlage von Randstreifen.
- ✚ Anlage von Uferstreifen
Die Anlage von Uferstreifen soll der Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge dienen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten führen.
- ✚ Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen
Die Festsetzungen zur Anlage, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen sollen der Erhaltung der Obstwiesen als
 - Lebensraum spezialisierter Tierarten,
 - wertvolles Element des Landschaftsbildes,
 dienen.
- ✚ Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen
Hierunter fallen die Pflege von Lebensräumen spezialisierter Tier und Pflanzenarten (Heiden, Trockenrasen etc) und die Pflege von Gehölzbeständen wie Kopfbäume, etc.
- ✚ Anlage von Feldrainen und Pufferzonen
Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen dienen der Entwicklung neuer Lebensräume und Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Schwerpunkt des Landschaftsplans ist die Entwicklung und Erhaltung der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile. Mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes sollen diese gepflegt und entwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung vorhandener Strukturen, z.B. Obstwiesen und Kleingewässer. Hier will der Landschaftsplan auch eine Hilfe für die Eigentümer bei der Pflege der Biotope leisten.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsplänen stehen neue Pflanzmaßnahmen und die Neuanlage von Biotopen nicht im Vordergrund.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes wendet der Kreis Warendorf den sogenannten Vertragsnaturschutz an. So werden zum Beispiel gemeinsame Regelungen zur extensiven Nutzung von Grünlandflächen in Naturschutzgebieten auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer getroffen. Auch für Pflanz- und Biotopmaßnahmen auf privaten Flächen sowie zur Pflege von Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen werden vertragliche Regelungen zugrunde gelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern der Fläche realisiert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Umsetzung des Landschaftsplanes stellt die Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsregelung dar. Landschaftsplanung und Ausgleichsmaßnahmen bauen eng aufeinander auf. So stehen die Maßnahmen des Landschaftsplanes für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung und können auch von Dritten realisiert werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP) „Umweltbericht“ zum Landschaftsplan "Sassenberg"

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW ist lt. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan "Sassenberg" durchzuführen. Die SUP ist Bestandteil des Landschaftsplans.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat